

Bescheinigungen für Heutransporte in Niederösterreich.

Die Statthalterei teilt mit: „Um unbefugte Verkäufe von Heu hintanzuhalten, hat die Statthalterei für den Abtransport von Heu mittels Wagen von einer Gemeinde in eine andere Bescheinigungen vorgeschrieben, in denen der Bürgermeister jener Gemeinde, aus welcher der Abtransport erfolgen soll, bestätigt, daß der Transport des Heues zu einem gesetzlich erlaubten Zwecke erfolgt. Heumengen, deren Transport durch eine derartige Bescheinigung nicht gedeckt ist, werden von der Gendarmerie sowie den Organen der Ortspolizei abgenommen werden. Die Landes-Futtermittelstelle, bezw. deren Kommissionäre werden derartiges Heu zum gesetzlich festgesetzten Preise übernehmen. In derselben Weise werden auch die k. k. Linien-Verzehrungssteuerämter in Wien mit solchen durch Bescheinigungen nicht gedeckten Wagentransporten verfahren. Gegen Besitzer von Heu, die sich weigern, ihre Borräte an die Kommissionäre der Landes-Futtermittelstelle zu verkaufen, wird das Verfahren wegen zwangsweiser Abnahme dieser Borräte eingeleitet werden. Die Bezirksbehörden sind angewiesen, Uebertretungen der Beschlagnahmenvorschriften sowie Ueberschreitungen der Höchstpreise in rücksichtsloser Weise der Bestrafung zuzuführen.“